

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1956

Nummer 84

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 21. 7. 1956, Änderung der Bezeichnung „Polizeihundeschule, Bork, Landkreis Lüdinghausen“. S. 1685/86.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II B. Städtebau; RdErl. 17. 7. 1956, Anlage von Kleingärten. S. 1681.

K. Justizminister.

Notiz.

23. 7. 1956, Erteilung des Exequaturs an den Königlich Griechischen Wahlkonsul in Bielefeld. S. 1687/88.

J. Minister für Wiederaufbau

II B. Städtebau

Anlage von Kleingärten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 7. 1956 —
II B 2 —5.7— Tgb. Nr. 484/56

I. Allgemeines

In den letzten Jahren sind in starkem Umfange Kleingärten für die Durchführung von Baumaßnahmen verschiedenster Art in Anspruch genommen worden. Ich habe den Eindruck, daß bei der Auswahl von Baugebieten dem Gedanken der Erhaltung solcher Grünflächen nicht immer gebührend Rechnung getragen worden ist. Der Kleingarten trägt nicht nur zur Deckung des Ernährungsbedarfs und zu einer gesunderen Lebensführung des Pächters bei, sondern er stellt — abgesehen von seiner staats- und sozialpolitischen Bedeutung — einen Teil der Grünflächen dar, die der Erholung und der Gesunderhaltung der Bevölkerung dienen. Seiner Erhaltung kommt daher besondere Bedeutung zu. Dies kommt auch in dem bestehenden Kleingartenrecht zum Ausdruck. Daneben bieten das Planungs- und das Baurecht gewisse Möglichkeiten, Kleingartenflächen gegen eine andere Nutzung zu sichern. Nachstehend werden diese Möglichkeiten im einzelnen behandelt und darüber hinaus in der Anlage „Richtlinien für die Anlage von Kleingärten“ bekanntgemacht.

II. Planungsrecht

1. Um eine geordnete und vor allem stetige Entwicklung des Kleingartenwesens zu sichern, ist es notwendig, in den städtebaulichen Plänen in stärkerem Umfange und weitsichtigerer Weise als seither Dauerkleingartengebiete (Dauerkleingärten) auszuweisen.
2. Dauerkleingärten werden im Wirtschaftsplan nach dem Wohnsiedlungsgesetz und im Leitplan nach dem Aufbaugesetz vorgesehen. Nach § 2 des Wohnsiedlungsgesetzes v. 22. September 1933 (RGBl. I S. 655) i. d. F. v. 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) regelt der Wirtschaftsplan die geordnete Nutzung des Bodens in den Grundzügen. In diesem Rahmen können Flächen für Dauerkleingärten vorgesehen werden. Nach § 6 des Aufbaugesetzes v. 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) i. d. F. v. 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) ist im Leitplan die beabsichtigte Entwicklung des städtebaulichen Aufbaues der Gemeinde als Ganzes darzustellen und die künftige Entwicklung des Gemeindegebietes festzulegen; hierunter fällt neben der Darstellung von Baugebieten u. a. auch die Darstellung von Dauerkleingärten.

3. In Wohnsiedlungsgebieten kann die Genehmigung der Teilung oder Veräußerung eines Grundstücks versagt werden, wenn sie dem Wirtschaftsplan widerspricht (§§ 4 ff des Wohnsiedlungsgesetzes). Im Rahmen dieses Verfahrens besteht die Möglichkeit, auch zu verhindern, daß als Dauerkleingärten ausgewiesene Flächen anders verwendet, insbesondere bebaut werden. Auch die Ausweisung von Dauerkleingartengebieten im Leitplan schützt in gewissem Umfange gegen eine Zweckentfremdung nach Maßgabe des § 8 des Aufbaugesetzes. Darüber hinaus hat die höhere Verwaltungsbehörde bei der Prüfung des ihr zur Genehmigung vorzulegenden Wirtschafts- oder Leitplanes die Möglichkeit, etwa ungenügend oder unzumutbar vorgenommene Ausweisungen von Dauerkleingartengebieten zu beanstanden und Abhilfe zu fordern.
4. Neben dem Wirtschaftsplan und dem Leitplan sind Bauzonenpläne nach dem Wohnungsgesetz v. 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) u. nach der Verordnung über die Regelung der Bebauung v. 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) sowie Durchführungspläne nach dem Aufbaugesetz v. 29. April 1950/29. April 1952 (GV. NW. S. 75) besonders geeignet, Dauerkleingärten weitergehend baurechtlich zu schützen.
5. Der Bauzonenplan schützt die Kleingärten allerdings nur mittelbar. Er weist lediglich Baugebiete aus, in denen auch kleingärtnerisch genutzte Flächen liegen können (vgl. Ziff. 2.3 der nachstehenden Richtlinien). Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen außerhalb der in Zusammenhang gebauten Ortslage, zu denen gleichfalls kleingärtnerisch genutzte Flächen gehören können, bilden das Außengebiet. In diesem darf nur unter besonderen Voraussetzungen (namentlich bei Erteilung einer Ansiedlungsgenehmigung) gebaut werden.

Im Gegensatz zu dem Bauzonenplan weist der Durchführungsplan nach § 10 des Aufbaugesetzes unter Kennzeichnung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung auch Grünflächen aus. In diesem können daher auch Dauerkleingärten ausgewiesen werden, wodurch diese gegen jede andere Nutzung unmittelbar geschützt sind.

III. Bereitstellung von Kleingartengelände

1. Kleingärten werden im allgemeinen Pächtern zur Verfügung gestellt, die zu einem wesentlichen Teil wirtschaftlich schwachen Volkskreisen angehören. Der Pachtpreis muß daher in einem zum Einkommen angemessenen Verhältnis stehen. Da im allgemeinen Privateigentümern eine derartige Einschränkung der Nutzung ihrer Grundstücke — insbesondere innerhalb

von Baugebieten — auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, so sollten tunlichst bei der Ausweisung von Dauerkleingärten Grundstücke gewählt werden, die der öffentlichen Hand gehören, von der am ehesten ein Beitrag zur Förderung des Kleingartenwesens erwartet werden kann. Soweit dies noch nicht der Fall ist, sollten die entsprechenden Stellen sich bemühen, das Kleingartenland so bald wie möglich zu erwerben.

2. Für die zukünftige steuerliche Bewertung von Kleingartenland sind die vom Bundesminister der Finanzen aufgestellten und mit Gem. RdErl. d. Finanzministers S. 3236 — 991/VC — 1 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr II 1 — a Tgb. Nr. 1556/53 v. 29. April 1953 bekanntgegebenen „Richtlinien zur Ermittlung des Bodenwertes für die künftige Einheitsbewertung“ (MBL. NW. S. 661) zu beachten. Dort ist Dauerkleingartenland im Abschn. A I Nr. 6 „Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz, Dauerklein- und Kleingartenland“ unter Buchstabe a) als Sonderfall besonders genannt und bestimmt, daß es als gärtnerisches Vermögen zu behandeln ist.

Nach Buchst. b) gilt dasselbe grundsätzlich auch für sonstiges Kleingartenland, solange nicht anzunehmen ist, daß das Land spätestens nach zwei Jahren der Bebauung zugeführt wird.

3. Es sei auch an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Land laufend erhebliche Mittel für die Einrichtung von Kleingärten und für die Landbeschaffung zur Verfügung stellt. Diese Mittel werden als zinslose Darlehen durch die Regierungspräsidenten und die Außenstelle Essen als Bewilligungsbehörden an die Gemeinden weitergegeben. Maßgebend hierfür ist mein RdErl. v. 8. 2. 1949 — I B 612/3210 (MBL. NW. S. 189).
4. Für die Landbeschaffung selbst gilt im Grundsatz noch der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 8. 1948 betr. Förderung des Siedlungswesens; Landbeschaffung für Kleinsiedlungs- und Kleingartenzwecke — I A 612 — Tgb. Nr. 2550 (MBL. NW. S. 433), jedoch ist bei seiner Anwendung § 55 des Baulandbeschaffungsgesetzes v. 3. August 1953 (BGBl. I S. 720) zu berücksichtigen.

Bezug: Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten; Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen; Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen.
RdErl. v. 8. 2. 1949 — I B 612/3210 (MBL. NW. S. 189).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Gemeinden u. Gemeindeverbände.

Nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
— Essen —
Landesverband Rheinland der Kleingärtner e. V.,
Essen,
Landesverband Westfalen/Lippe der Kleingärtner e. V., Bochum.

Anlage z. RdErl. d. Ministers für
Wiederaufbau v. 17. 7. 1956 —
II B 5.7 Tgb. Nr. 484/56 (MBL.
NW. S. 1681).

Richtlinien für die Anlage von Kleingärten

1. Allgemeines

Bei geeigneter Anordnung können Kleingartenanlagen über ihre volkswirtschaftliche und soziologische Bedeutung hinaus wichtige Aufgaben im Städtebau übernehmen. Als gärtnerisch genutzte Grünflächen, für deren Unterhaltung den Gemeinden keine Kosten entstehen, vermögen sie die Städte aufzulockern und hygienische Aufgaben zu erfüllen. Voraussetzung ist, daß die Anord-

nung im Stadtgefüge nicht nach kleingartenfremden Gesichtspunkten — z. B. zu weite Entfernung des Grundstücks von der Wohnung oder Arbeitsstätte der Kleingärtner — erfolgt. Außerdem kann nur bei einer weit vorausschauenden Planung erreicht werden, daß Kleingärten nicht einer anderen Nutzung weichen müssen, sondern zu einem festen und dauernden Bestandteil des Stadtgefüges werden. Es kann dem Kleingärtner, der mit großer Mühe seinen Garten angelegt hat, nicht zugemutet werden, diesen ohne wirklich triftigen Grund zu räumen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind insbesondere nachstehende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

2. Städtebauliche Einordnung:

- 2.0 Die Nutzung des Geländes muß auf lange Sicht als Kleingartengebiet gewährleistet sein. Die Auswahl sollte in engster Zusammenarbeit der beteiligten Stellen, insbesondere des Stadtplanungsamtes, des Amtes für Wohnungsbauförderung und der Kleingärtnerverbände getroffen werden.

- 2.1 Für Kleingartenland kann auch auf Böden mit geringerer Bodengüte zurückgegriffen werden, weil kleingärtnerischer Idealismus und Fachkenntnisse eine Verbesserung der Böden gewährleisten und die normale intensive Nutzung eine ständige Verbesserung mit sich bringt. Die Eignung des Geländes hängt sehr von der Lage der Gärten ab.

Vor der planerischen Festlegung sind Ermittlungen über die Wasserverhältnisse (Wasserleitungen oder Brunnen) nötig. Die Bodenuntersuchung und die Anfertigung der Bodenkarten können durch freiberufliche Bodenkundler oder durch das Amt für Bodenforschung in Krefeld, Westwall 124, vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, in jedem Falle das Amt für Bodenforschung zu beteiligen, um festzustellen, welche Vorarbeiten bereits geleistet sind. Auf diese Weise können auch die Bodenuntersuchungen dem durch dieses Amt aufgestellten Gesamtrahmen eingepaßt werden. Wünschenswert sind Karten über die wichtigsten Bodeneigenschaften, eine Bodeneignungskarte und eine Gütekarte.

- 2.2 In städtischen Wohngebieten sollten im Durchschnitt für 10—15 % der Geschosswohnungen wohnungsnah Kleingärten vorgesehen werden. In manchen Fällen mag auch die Anordnung in der Nähe der Arbeitsstätten oder auf dem Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angebracht sein.

- 2.3 Dauerkleingärten können auch innerhalb von ausgewiesenen Baugebieten liegen, wenn die nach der Bauordnung vorgesehene Nutzungsart dies zuläßt. Diese Voraussetzung trifft zunächst ohne weiteres für das Kleinsiedlungsgebiet zu. Da ferner grundsätzlich davon auszugehen ist, daß auch zur Mietwohnung Kleingärten gehören, diese also ebenfalls dem Wohnbedürfnis der Bevölkerung dienen, können auch im Wohngebiet Dauerkleingärten liegen. Diese Gesichtspunkte sind bei Aufstellung von Bebauungsplänen mehr als bisher zu beachten. Soweit Dauerkleingärten innerhalb von Baugebieten angelegt werden, sollen die Baublöcke und -zeilen großräumig gestaltet werden. Die Gärten sollen zweckmäßig zwischen den Hausreihen oder -zeilen angeordnet werden. Den einzelnen Häusern soll nur der notwendige Hofraum unmittelbar am Haus zugeteilt werden.

- 2.4 Die Dauerkleingartenparzellen sollen den Mietern der anliegenden Wohnungen nicht im Rahmen ihres Mietvertrages überlassen werden, weil sie damit den Charakter und den Schutz als Dauerkleingarten verlieren würden. Die Mieter haben aber die Möglichkeit, entweder dadurch in den Genuß eines derartigen Gartens zu kommen, daß sie dem als Zwischenpächter eingesetzten Kleingärtnerverein beitreten und mit ihm einen Einzelpachtvertrag abschließen oder daß sie einen Pachtvertrag mit dem Eigentümer unmittelbar abschließen. Nach Nr. 25 (3) der Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten v. 22. 3. 1938 — neu bekanntgemacht mit RdErl. v. 8. 2. 1949 — I B/612 — 3210 — (MBL. NW. S. 189) — sind die mit Hilfe von Landesmitteln eingerichteten oder erworbenen Dauerkleingartenanlagen stets einem derartigen Verein als Zwischenpächter zu überlassen.

2.5 Kleingärten sind insbesondere geeignet zur:

2.50 Trennung von Nachbarschaftseinheiten;

Auflockerung der Bebauung (vgl. 2.3) und Eingliederung in Grünbänder, um geschlossene Grünzüge zu bilden;

2.51 Verbesserung des Stadtklimas und z. B. zur Bildung eines Staubschutzmantels um Bauanlagen, die staubfrei bleiben müssen, wie Schulen und Krankenhäuser;

2.52 Anlage von Fußwegverbindungen, z. B. zwischen Wohn- und Arbeitsstätten, zwischen Wohnung und Schule sowie zur Anlage von Spazierwegen in der Nähe der Wohnblocks. In diesen Fällen ist es notwendig, die Anlagen auch kleingartenfremden Besuchern zu öffnen. Falls ein Abschluß erforderlich ist, empfiehlt es sich, nicht die gesamte Kleingartenanlage einzufriedigen, sondern nur einzelne Unterabteilungen durch Zäune und Tore abzugrenzen.

2.6 Kleingärten sollen jedoch nicht zum Zwecke der Abschirmung von Anlagen, die Ruß, Staub, Gerüche, Lärm und dergl. erzeugen, angelegt werden. Der Kleingarten soll vielmehr der Ruhe und Erholung dienen. Man sollte daher insoweit dem Kleingärtner Belästigungen, vor denen man den Wohnungsinhaber schützen möchte, nicht zumuten. Der gerade in der Großstadt wichtige „Erholungsfaktor Kleingarten“ würde dadurch wesentlich beeinträchtigt.

3. Gestaltung des Kleingartens:

3.0 Eine Kleingartenanlage sollte mindestens aus 20 Kleingärten in Größe von je ca. 400 qm bestehen. Bei größeren Anlagen (über 50 Kleingärten) empfiehlt es sich, diese durch Geländestreifen mit Großbäumen, Obstwiesen, Vogelschutzstreifen, Wildhecken usw. in kleinere Räume aufzugliedern, um eine unerwünschte Gleichförmigkeit zu vermeiden.

3.1 Leichte Höhenunterschiede im Gelände sind möglichst durch Futtermauern, Böschungen und dergl. betont herauszuarbeiten.

3.2 Im Kleingartengebiet sollen nach Möglichkeit Spielplätze für Kinder der Kleingärtner und für die in angrenzenden Wohnblocks wohnenden Kinder sowie Ruheplätze für alte Leute geschaffen werden. Größere Bäume bereichern die Gestaltung und Nutzung dieser Anlagen.

3.3 Eine natürliche Umgrenzung ist erwünscht. Ungeschnittene Wildhecken am Außenrande der Gesamtanlage und aufrechtwachsende Beerensträucher zwischen den Gärten bieten Schutz gegen Wind und Lärm. Falls eine Umzäunung aus Drahtgeflecht oder ähnlichem unvermeidbar ist, sollte innen und außen eine möglichst breite, sicher deckende Randbepflanzung vorgesehen werden. Bei den Schutzpflanzungen soll möglichst nur bodenständiges Material verwendet werden.

3.4 Die in öffentlichen Grünanlagen eingegliederten Kleingärten sollen mit Hauptdurchgangswegen für Fußgänger und Radfahrer versehen werden.

Bei der Anlage der Wege sollen je nach Zweckbestimmung — z. B. Fußgängerweg, reiner Wirtschaftsweg, Fahrradweg — Breite, Befestigung und Bepflanzung gewählt werden.

3.5 Kleingartenlauben sollen nur nach Typenplänen, die von den Gemeinden anerkannt sind, gebaut werden. Lauben, die hinsichtlich ihrer Größe und Gestaltung über den Charakter einer Kleingartenlaube unter Berücksichtigung des Baurechts hinausgehen, sind abzulehnen.

3.6 Die in den Kleingärten zu Wohnungen ausgebauten Lauben entfremden die Kleingärten ihrem Zweck und stören die geordnete Entwicklung des Gemeindegebiets in der Regel erheblich. Für die Bewohner dieser Lauben und für die Allgemeinheit ergeben sich vielfältige gesundheitliche Gefahren, auch wegen mangelhafter Trinkwasserverhältnisse, insbesondere aber, weil meistens die Abwässer und Fäkalien von den kleinen Grundstücken nicht voll aufgenommen werden können. Wegen der damit verbundenen Gefahren ist daher einer zweckentfremdenden Nutzung der Kleingartengebiete mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten.

— MBl. NW. 1956 S. 1681.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Anderung der Bezeichnung „Polizeihundeschule, Bork, Landkreis Lüdinghausen“

RdErl. des Innenministers v. 21. 7. 1956 — IV A 1 —
23.03 — 372/56

In Abschnitt B (4) des RdErl. v. 23. 11. 1953 (MBl. NW. S. 2017) ist die Bezeichnung „Polizeihundeschule, Bork, Landkreis Lüdinghausen“ zu ändern in „Landespolizeischule für Diensthundführer, Bork, Landkreis Lüdinghausen“.

An die Landes- und Kreispolizeibehörden,
die Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1956 S. 1685/86.

Notiz**Erteilung des Exequaturs an den
Königlich Griechischen Wahlkonsul in Bielefeld**

Düsseldorf, den 23. Juli 1956.

IB 3 — 416 — 2/56

Die Bundesregierung hat den zum Königlich Griechischen Wahlkonsul in Bielefeld ernannten Herrn Georg Barthel am 12. Juli 1956 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Detmold.

— MBl. NW. 1956 S. 1687/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
